

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AVB)

### Garantieversicherung Deckungsform **Elektro**

#### Definitionen:

- Versicherer  
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Herrengasse 11, FL-9490 Vaduz
- Versicherter – Fahrzeughalter
- Versicherungsnehmer – Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, welcher zu Gunsten der Versicherten diesen in einer Generalpolice beim Versicherer eingeschlossen hat
- Empfangsbevollmächtigter und Schadenregulierer des Versicherers – Mobile Garantie AG, welche den Versicherer vertritt und befugt ist, Mitteilungen entgegen zu nehmen und Schäden in dessen Namen zu regulieren
- Versicherungszertifikat – Versicherungsbestätigung für den Versicherten in welchem das versicherte Fahrzeug aufgeführt ist
- Versicherungsprämie – Einmaliges Entgelt (Einmalprämie) um die Garantieleistungen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu versichern
- Neuwagengarantie – die vom Hersteller bestehende Werksgarantie (nicht Gegenstand dieser Versicherung)
- Neuwagenanschlussgarantie – Garantie welche im unmittelbaren Anschluss an die abgelaufene Neuwagengarantie (Werksgarantie) abgeschlossen wird
- Gebrauchtwagengarantie – Garantie, welche weder unter die Neuwagen- noch unter die Neuwagenanschlussgarantie fällt

#### Abschluss einer Neuwagenanschlussgarantie ohne Karenzzeit:

Eine Neuwagenanschlussgarantie kann nur innert der noch gültigen Werksgarantie des Herstellers abgeschlossen werden. Es besteht keine Karenzzeit.

#### Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie mit Karenzzeit:

Eine Gebrauchtwagengarantie kann nach Ablauf der Werksgarantie des Herstellers abgeschlossen werden. Es besteht eine Karenzzeit von 45 Tagen ab Vertragsbeginn. Die Karenzzeit ist jener Zeitraum, in dem zwar eine Garantie besteht, aber noch keine Leistungen gewährt werden. Alle in diesem Zeitraum eintretende Schadenfälle gehen zu Lasten des Versicherten.

#### Art. 1 Der Garantie unterliegende Teile

##### GARANTIE „ELEKTRO“

#### 1. 1. Deckung

Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenwagens oder Nutzfahrzeuges bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

##### **Motor**

Teile: Elektromotor, Radnabenmotor

##### **Regeneratives Bremssystem (Widerstands-/Rekuperationsbremse)**

Teile: Zwischenspeicher, elektrohydraulische Steuereinheit (EHCU), Bremspedal-Simulator mit Twin-Hauptbremszylinder

##### **Elektrische Anlage**

Teile: Generator, Inverter / Converter, Frequenzumrichter, Wechselrichtereinheit, Umwandler, Onboard-Lader, DC / DC Wandler 12 Volt, Sensoren, zentrales elektronisches Steuergerät, Relais, Hauptschalter

**Kühlsystem**

Teile: Kühler für Batteriesatz

**Batteriemanagementsystem**

Teile: Steuergerät und Überwachungssensorik, Batteriecomputer

**Achsgetriebe**

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschliesslich folgender Innenteile: Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad, Lamellen, Tellerrad

**Kraftübertragungswellen**

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von Fahrdynamik-Systemen wie Antriebsschlupfregelungen (ASR/TCS), Sperrdifferentialen (ASD/ESD) und automatischen Vierradantrieben (4Matic) die Drehzahlsensoren und Schalter, das elektronische Steuergerät, die Hydraulikeinheit, der Druckspeicher und die Ladepumpe, Regelventile sowie Hydraulikpumpe und -behälter, ASR-Stellmotor, Lenkwinkel- und Pedalsensoren

**Lenkung**

Teile: Lenkgetriebe, Hydraulikpumpe, Lenkungsdämpfer

**Bremsen**

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit

**Fahrwerk**

Stabilisator, Querlenker, Spurstangen, Achsschenkel, Federbeinlager, Schraubenfedern

**Komfortelektrik**

Teile: Kombiinstrument, Monitore, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Wärmepumpe, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Fensterhebermotor, Heckscheibenheizungselement (ohne Bruchschäden), Schiebedachmotor und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte, die äusseren Türgriffe sowie folgende Teile der Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer

**Sicherheitssysteme**

Teile: Von Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz.

- 1.2.1. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten und Wellendichtringe, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter Artikel 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
- 1.2.2. Keine Garantie besteht für:
  - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
  - b) Betriebs- und Hilfsstoffe;
  - c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu den Baugruppen gehören.

**Art. 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse**

- 2.1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 2.2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden:
  - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Lawinen, Steinschlag oder Überschwemmung sowie durch Brand, Explosion oder Terrorhandlungen;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) verantwortlich ist. Auch aus Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktion des Herstellers;
- e) an Fahrzeugen, welche an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden und Fahrzeuge welche als Taxi, Mietwagen und Selbstfahrer-Mietwagen oder als Fahrschulfahrzeuge als auch für gewerbliche Warentransporte genutzt werden.
- f) durch Rost , Oxidation, Wassereintritt

### 2.3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Schmiermittelmangel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung oder als Fahrschulfahrzeug verwendet werden oder gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
- g) durch Serienschäden, wobei unerheblich ist, ob es sich um Rückrufaktionen handelt oder nicht.

### 2.4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem autorisierten Reparaturbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden
- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) ein Mangel oder Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen;
- e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (Art. 5) nicht verstossen worden ist.

### Art. 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Versicherung gilt für in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, Deutschland und Österreich immatrikulierte Fahrzeuge. Die Garantie gilt auch bei vorübergehendem Aufenthalt (maximal 1 Monat) auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, sowie ausserhalb dieses Gebietes für Europa im geographischen Sinne, ohne Ukraine, noch Russland und ohne europäische GUS-Staaten.

### Art. 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

- 4.1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschliesslich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschliesslich Aus- und Einbaukosten.
- 4.2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

Anzahl Kilometer	Übernahme bis maximal
Bis 100'000 Km	100%
Bis 110'000 Km	90%
Bis 120'000 Km	80%
Bis 130'000 Km	70%
Bis 140'000 Km	60%
Bis 150'000 Km	50%
Über 150'000 Km	40%

Den allfälligen Differenzbetrag übernimmt der Versicherte als Selbstbehalt.

- 4.3. Unter die Garantie fallen nicht
- Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
  - der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, sowie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
  - Kosten für die vom Hersteller für das versicherte Fahrzeug vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten.
- 4.4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- 4.5. Der Garantieanspruch ist pro Schadensfall und Versicherungsjahr auf CHF 10'000 begrenzt und ist zudem auf den Zeitwert des Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadeneintritts beschränkt. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantiehöchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.
- 4.6. Wenn ein besonderer Selbstbehalt in die Garantiezusage eingetragen worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.

## **Art. 5 Abwicklung der Garantie**

- 5.1. Der Versicherte hat einen Schaden unverzüglich aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen und immer vor Reparaturbeginn dem Vertreter des Versicherers (Mobile Garantie AG) zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Nach erfolgter Autorisation durch Versicherer kann die Reparatur durchgeführt werden. Wird durch schuldhaftes Verhalten diese Obliegenheit durch den Garantiennehmer verletzt bzw. die Ermittlung des Eintritts und / oder des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Versicherer von der Leistung frei. Jeglicher Eingriff ohne vorherige schriftliche Freigabe/Autorisation des Versicherers wird weder übernommen noch rückerstattet.
- 5.2. Bei einem Auslandsaufenthalt, kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen klar zu ersehen sein. Die zollrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 5.3. Der Versicherte hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Versicherten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4. Der Versicherte hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
- 5.5. Der Versicherte hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers und / oder dem Versicherer zu befolgen.

## **Art. 6 Garantiedauer**

Die Garantie beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **Art. 7 Veräusserung**

Bei Veräusserung des mit der Versicherung ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Versicherungsansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern der Erwerber seinen Wohnsitz in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, Deutschland oder Österreich hat.

## **Art. 8 Verwirkung des Versicherungsanspruchs**

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall gelten innert sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles als verwirkt.

## **Art. 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche**

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

## **Art. 10 Fälligkeit der Versicherungsprämie**

Die Versicherungsprämie ist auf dem Vertragsdokument ersichtlich und ist bei Vertragsabschluss fällig. Die vorläufige Deckungszusage erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung und die Versicherungsdeckung wird annulliert.

**Art. 11 Meldestelle**

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an den Vertreter des Versicherers, Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, zu richten.

Die Mitteilungen des Vertreters der Versicherungsgesellschaft erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse des Verkäufers sowie des Versicherten.

**Art. 12 Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verkäufer oder der Versicherte Klage erheben. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

**Art. 13 Gesetzliche Grundlagen**

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

**Allgemeine Versicherungsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AVB)  
Assistance Elektro / Mobile Garantie AG**

**A. Gemeinsame Bestimmungen**

**1 Welche Fahrzeuge sind versichert?**

Die Versicherung gilt für das im Garantiezertifikat aufgeführte Elektrofahrzeug bis 3500 kg Gesamtgewicht, welches in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, Deutschland oder Österreich immatrikuliert ist.

**2 Welche Personen sind versichert?**

Versichert ist der Lenker des Fahrzeuges

**3 Was gilt bei Halterwechsel?**

Die versicherten Leistungen werden beim Halterwechsel im Rahmen der Vertragsdauer auf den neuen Halter übertragen, sofern das Fahrzeug in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, Deutschland oder Österreich immatrikuliert bleibt.

**4 Wo gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, in denjenigen Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

**5 Wie lange gilt die Versicherung?**

Die Versicherung gilt, je nach Wahl, für 1- oder 2 Jahre. Als Beginn- und Ablaufdatum gelten die im Garantiezertifikat eingetragenen Daten.

**6 Wann werden keine Leistungen erbracht?**

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten im Zusammenhang mit:

- kriegerischen Ereignissen;
- Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherten Personen weisen nach, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen;
- der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf Rennstrecken;
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch

**7 Dienstleistungserbringung**

Die Qualität der Dienstleistung kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ausland unterschiedlich sein.

**8 Was gilt im Schadenfall?**

**Für notwendige Hilfeleistungen, Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich *Mobile Garantie Assistance* zu benachrichtigen:**

**Telefon +41 (0) 44 908 63 88**

Schriftliche Mitteilungen sind an Mobile Garantie Assistance, Industriestrasse 12, CH-8305 Dietlikon zu richten.

## 9 In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Leistungen?

Sofern die Hilfsmassnahmen nicht durch „Mobile Garantie Assistance“ organisiert worden sind, entfällt ein Anspruch auf Leistungen.

## 10 Was geschieht bei der Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können die Leistungen vom Versicherer gekürzt oder abgelehnt werden.

## 11 Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ist die Stadt Zürich. Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und dem Versicherer ist wahlweise die Stadt Zürich oder der Wohnsitz des Versicherten.

## **B: Fahrzeugbezogene Leistungen**

### 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne oder einer Kollision nicht mehr fahrtauglich ist.

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte (incl. Batteriepanne) des Fahrzeuges, welche die Weiterfahrt verunmöglichen oder gesetzlich nicht zulassen.

Als Kollision gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

Verlust, Beschädigung und im Innern des Fahrzeuges vergessene Schlüssel, Reifenschäden und Batterieversagen gelten ebenfalls als Panne.

### 2 Welche Leistungen werden erbracht?

#### 2.1 Grundleistungen

##### 2.1.1 Pannenhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

##### 2.1.2 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis total Fr. 500.-

##### 2.1.3 Abschleppkosten

Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Markenvertretung. Reparatur- und Materialkosten sind nicht versichert.

##### 2.1.4 Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels, bzw. Schlüsselbeschädigung, werden die notwendigen Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

##### 2.1.5 Batteriepannen

Die Kosten für die Behebung einer Batteriepanne (das Fahrzeug bleibt mangels Batterieladung stehen).

Nicht versichert sind die Kosten für die Batterie und für dadurch entstandene Folgeschäden wie z. B. Schäden am Motor, an der elektrischen Anlage usw.



## **2.2 Zusätzliche Leistungen**

### Voraussetzungen

Falls die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges mehr als 50 km vom Wohnort des Lenkers entfernt auftritt oder der Wagen nicht nachgewiesenermassen innerhalb von 24 Stunden repariert werden kann, stehen dem Lenker und den Insassen eine der folgenden zwei Leistungen zur Auswahl:

#### 2.2.1 Mehrkosten

Die Mehrkosten für die Rück-, Weiterreise und Übernachtungen oder die Kosten für einen Mietwagen bis maximal Fr. 500.-. Für Fälle im Ausland erhöht sich die Kostenlimite auf max. CHF 1'000.-.

#### 2.2.2 Rückführung des Fahrzeuges

Die Organisation und die Bezahlung der Rückführung des Fahrzeuges, an den Heimatort oder in die gewünschte Marken-Vertretung, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann. Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges limitiert.